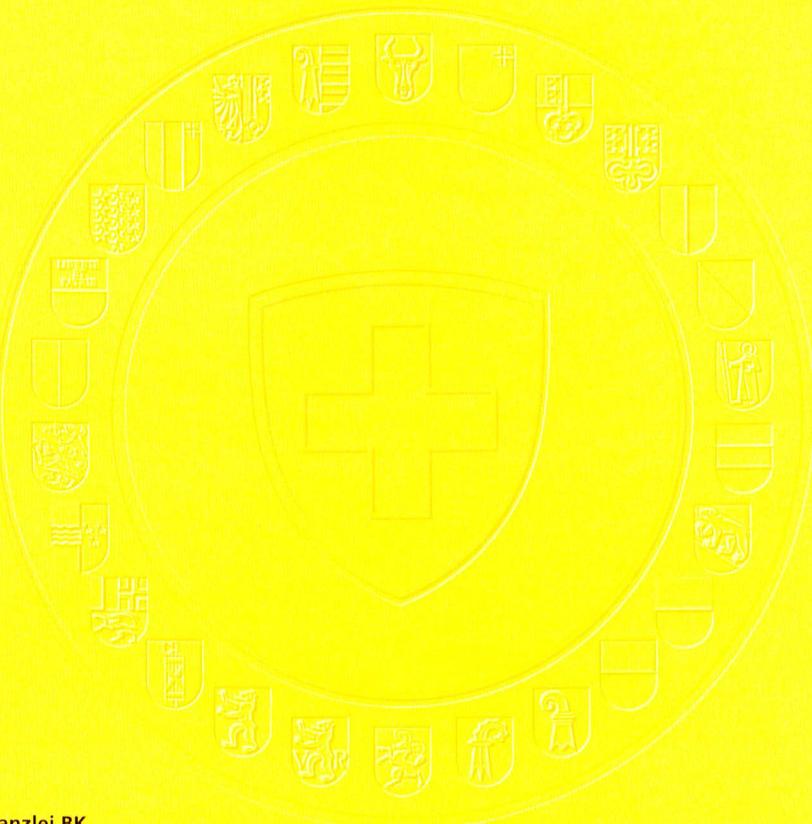


Mit neuen Bestimmungen ab 1. November 2015

STIMMRECHTS- BESCHEINIGUNG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

In Zusammenarbeit mit der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

Impressum

Herausgeber

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Konzept und Realisation

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung / Sektion Politische Rechte

Text

Sektion Politische Rechte, Sektion Kommunikationsunterstützung / Monique Ryser, Bern

Illustration Titelbild

Judith Zaugg, Bern

2. Auflage, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite	4
2	Der Faktor Zeit	Seite	6
	Eingangsstempel / Eingangsvermerk	Seite	7
	Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung		
	Sammelfristen		
	Sofort erledigen – unverzüglich zurück		
	Wenn es knapp wird: A-Post		
	Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung	Seiten	8/9
3	Gültige und ungültige Unterschriften	Seite	10
	Gutzeichen für gültige Unterschriften	Seite	11
	Wann ist eine Unterschrift gültig?		
	Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen		
	Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht		
	Achtung Mehrfachunterzeichnungen!	Seite	12
	Aufbewahrungspflicht		
	Kurzbegründungszeichen	Seite	13
4	Die Bescheinigung	Seite	14
	Bescheinigung pro Bogen	Seite	15
	– Sicherheit für die Gemeinde		
	Gesamtbescheinigungen		
	– Der Begleitbrief		
	– Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung	Seite	16
	– Gut verbinden – notfalls mit Schnur	Seite	17
	– Bögen nummerieren		
	– Kopien aufbewahren		
	Das Wichtigste auf einen Blick	Seiten	18/19
5	Die Sonderfälle	Seite	20
	Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften	Seite	21
	Kennzeichnung eigener Korrekturen		
	Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse		
	Gemeindefusionen		
	Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		
	Rätoromanische Initiativbögen		
6	Rechtliche Grundlagen	Seite	22
	Checkliste und Hilfsmittel	Seite	24
	Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen	Seite	25
	Hilfsmittel	Seite	27

Einleitung

Zum Schutz der Volksrechte ...

Volksinitiativen und Referenden gehören zum Wesen der Schweiz. Sie sind wichtige Mittel, damit die Bevölkerung direkt am politischen Prozess teilnehmen und die Zukunft der Schweiz mitgestalten kann. Sie verdienen deshalb einen ganz besonderen Schutz. Die Zahl der Volksbegehren hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Meist werden für mehrere Volksinitiativen und Referenden gleichzeitig Unterschriften gesammelt. Das stellt die rund 2300 Gemeinden der Schweiz vor grosse Herausforderungen: Sie müssen mehr und häufiger Stimmrechtsbescheinigungen ausstellen. Oft geraten sie dabei gegen Ende der Sammelfristen unter grossen Zeitdruck.

... und zu Ihrem Schutz

Wird eine Volksinitiative oder ein Referendum von der Bundeskanzlei wegen ungenügender Anzahl gültiger Unterschriften für nicht zustandegekommen erklärt, kann es sein, dass Komitees dies vor Bundesgericht anfechten. Dabei können auch die Gemeinden in den Fokus geraten: beispielsweise wenn sie Unterschriftenbögen zu spät an die Komitees geschickt haben oder wenn Unterschriften nicht klar als gültig oder ungültig deklariert wurden.

Mit diesem Vademecum soll Ihnen die Arbeit als Stimmregisterführerin und Stimmregisterleiter erleichtert und sollen die allgemeinen Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung gerufen werden. Eine Checkliste hilft Ihnen dabei, auch in Zeiten, in denen grosse Mengen an Bögen sehr knapp angeliefert werden, den Überblick zu behalten und Sonderfälle sofort lösen zu können. Das Vademecum eignet sich auch, um Lernende in den Gemeinden in die Stimmrechtsbescheinigung einzuführen.

Das korrekte Bescheinigen schützt die Volksrechte.

Und schützt auch Sie!



Corina Casanova

Bundeskanzlerin



Peter Grünenfelder

Präsident der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

1

Der Faktor Zeit

Die Unterschriftenlisten müssen laufend bescheinigt werden. Das erleichtert auch den Gemeinden die Arbeit. Wird die Zeit knapp, müssen die bescheinigten Listen unverzüglich an die Komitees geschickt werden.

Eingangsstempel / Eingangsvermerk

Die bescheinigenden Amtsstellen schützen sich selber gegen Vorwürfe von Initiativ- und Referendumskomitees, wenn sie bei Erhalt auf jede Liste sofort den Eingangsstempel und das Kürzel der empfangenden Person setzen oder diese mit einem vergleichbaren Vermerk versehen.

Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung

Der massgebende Zeitpunkt für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an welchem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung *eingereicht* wird: Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen. Dies ist ein weiterer Grund, jede Liste mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Sammelfristen

Wann läuft die Sammelfrist ab? Alle Daten und die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden unter:

Sofort erledigen – unverzüglich zurück

Das Gesetz schreibt vor, dass die Amtsstelle das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sofort bescheinigt und die **Listen unverzüglich den Absendern zurück-schickt**.

Achtung: Zur Einreichung von Listen zur Bescheinigung berechtigt ist nicht nur das Komitee, sondern **jeder Stimmberechtigte**.

Wenn es knapp wird: A-Post

Die Stimmregisterführerinnen und -führer returnieren **allerspätestens drei Tage vor Ablauf** der offiziellen Sammelfrist die Stimmrechtsbescheinigungen an das Komitee.

Werden die Bögen nicht abgeholt, sind sie per **A-Post** zu verschicken.

B-Post-Rücksendungen an die Komitees erfolgen **allerspätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist**. Dies sind nur die unbedingt einzuhaltenen Extremfristen.

Achtung: Fax-Zustellungen sind nicht erlaubt respektive können nicht als gültige Unterschriften von der Bundeskanzlei anerkannt werden.

Volksinitiativen:

- www.bk.admin.ch
- Aktuell
- Wahlen und Abstimmungen
- Hängige Volksinitiativen
- Im Sammelstadium**

Referenden:

- www.bk.admin.ch
- Aktuell
- Wahlen und Abstimmungen
- Hängige Referendumsvorlagen
- Vorlagen mit laufender Referendumsfrist**

Ablauf Stimmrechtsbescheinigung

1 Eingang abstempeln

2 Dossier anlegen

3 Unverzüglich bearbeiten

4 Laufend an das Komitee zurückschicken

→ Sammelfristen und Titel der Volksinitiative oder des Referendums beachten

→ Pro Volksinitiative oder Referendum einen Stimmregisterauszug oder ein Stimmregisterfile anlegen

→ Jede Unterschrift anhand eines aktualisierten Stimmregisterauszugs kontrollieren. **Anzahl gültige** Unterschriften eintragen, **Listen stampeln, datieren und handschriftlich** unterzeichnen

→ Wenn nötig mit **A-Post** zurückschicken oder vom Komitee abholen und quittieren lassen

B-Post nur bis spätestens **10 Tage** vor Ablauf der Sammelfrist

→ Es darf kein Porto und keine Gebühr verlangt werden

2 Gültige und ungültige Unterschriften

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist das eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss. Eine korrekte Bescheinigung ist deshalb die Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Volksrechte.

Gutzeichen für gültige Unterschriften

Eine Unterschrift auf einem Initiativ- oder Referendumsbogen ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmäßigkeit dieser Unterschrift geprüft und im **Kontrollfeld** mit einem **Gutzeichen** markiert hat.

Wann ist eine Unterschrift gültig?

In aller Regel sollten alle Felder eines Unterschriftenbogens für eine Initiative oder ein Referendum eigenhändig ausgefüllt werden. Unterzeichnungen eidgenössischer Volksbegehren sind **ungültig**, wenn die **eigenhändige Unterschrift fehlt**.

In keinem Fall fehlen dürfen also die **eigenhändig ausgefüllten Felder**

- Name und Vornamen
- Unterschrift

Bei der Kontrolle treffen die Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer oft auf andere Varianten von ausgefüllten Unterschriftenzeilen. Probleme bereiten vor allem mehrere Namen, die von **gleicher oder fremder Hand** ausgefüllt wurden oder **dito-Zeichen**.

Erlaubt sind:

- Geburtsdatum und Adresse dürfen von **fremder Hand** oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein.
- **dito-Zeichen** sind nur im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen

Einige Ausnahme hiervon ist die Eintragung **schreibunfähiger Stimmberchtigter**: Sie (Blinde, Tetraplegiker, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberchtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.

Weitere Sonderfälle siehe Ziffer 4.

Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht

Ebenso wichtig ist es, **ungültige** Unterschriften zu erkennen, zu **streichen** und im Kontrollfeld zu **begründen**, warum sie ungültig sind. Die Kurzzeichen der Begründungen finden Sie auf Seite 13.

3

Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind der Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson unumgänglich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen

Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn das Kontrollfeld ausgefüllt ist.

So bescheinigt man Unterschriftenbögen korrekt:

1. Die **Anzahl der gültigen Unterschriften** pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.
2. Mit der **eigenhändigen Unterschrift** bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.

Achtung: keine Faksimilestempel und **keine** elektronischen Unterschriften – damit werden sämtliche Unterschriften dieses Bogens zulasten des Komitees ungültig!

3. Der **Amtsstempel** der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigelegt werden.
4. Ort und **Datum** der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde

Bis zur Veröffentlichung der Zustandekommensverfügung im Bundesblatt sollte im Stimmregister über sämtliche ausgestellten Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Volksbegehren ein Vermerk figurieren.

Gesamtbescheinigungen

Treffen mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine **Gesamtbescheinigung** erstellt werden. Damit wird den Stimmregisterführerinnen und -führern die **Arbeit erleichtert**.

Der Begleitbrief

Damit aber nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften ungültig wird, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einem Begleitbrief **streng Formvorschriften** eingehalten werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erteilt. Der Brief des Komitees eignet sich nicht dafür.
2. Im **Betreff** müssen der korrekte **Titel** der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.

3. Die Bescheinigung enthält:
 - **Anzahl gültiger Unterschriften**,
 - **eigenhändige Unterschrift** der Amtsperson,
 - **Amtsstempel**,
 - **Datum**.

Formblätter für Gesamtbescheinigungen können hier heruntergeladen werden:



www.bk.admin.ch

Themen

Politische Rechte



Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung:

Gemeinde (Briefkopf)

Gesamtbescheinigung

Betreff: Eidgenössische Volksinitiative

« »

(Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt)³

oder

**Referendum gegen das Bundesgesetz / die Änderung vom des Bundesgesetzes
vom über**

.....

(Datum und genauen Titel einfügen; nicht zutreffende Erlassform streichen)

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt (Anzahl) gültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

eigenhändige Unterschrift:

amtliche Eigenschaft:

Ort:

Datum:

³ Die entsprechenden Angaben sind den Unterschriftenlisten zu entnehmen.

Gut verbinden – notfalls mit Schnur

Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung **liegt zuoberst** und wird mit den **Bögen** entweder mit **Bostitchklammern**, paketartiger **Verschnürung**, **Plombierung** oder **Siegelung** verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen Tausende von Unterschriften ungültig.

Bögen nummerieren

Die **Unterschriftenlisten** werden **durchnummieriert**. So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Kopien aufbewahren

Von allen Gesamtbescheinigungen sollte eine Kopie erstellt und mindestens bis zum Zustandekommen aufbewahrt werden. Das dient der Gemeinde zum Schutz, falls ein Gerichtsfall eintreten sollte.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Eigene separate Stimmrechtsliste oder eigenes Stimmrechtsfile für jede Volksinitiative, jedes Referendum.
- Der Unterschriftenbogen muss alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.
- Achtung bei zerrissenen Bögen; Vorder- und Rückseite müssen komplett sein.

Der Name und die Vornamen sind auszuschreiben; dito oder Gänsefüsschen sind **nicht erlaubt**

Anzahl: nur **gültige** Unterschriften

MUSTER DER UNTERSCHRIFTEN EIDGENÖSSISCHEN VOLKSINITIATIVE

Im Bundesblatt veröffentlicht am

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Volksinitiative nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1999.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. ...[Bei Ergänzung beifügen: «(neu)»]

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten Begehrung unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuchs.

Kanton		PLZ	Politisch
Nr.	Name/Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift!)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Achtung:

Mehrfachunterschriften erkennen

8.		
9.		
10.		

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urheberen, verzichtet auf die Rechte, die im Falle eines Vertrags mit der Volksinitiative vertraglich festgelegt sind, und verzichtet auf die Rechte, die den stimmberechtigten Mitgliedern vorbehaltlos zurückzuziehen:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Ort: Eigenhändige Unterschrift:

Datum: Amtliche Eigenschaft:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens zum 15. Februar 2000 an das Initiativkomitee: [Adresse], das für die Stimmrechtsbescheinigung beauftragt ist.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

ENLISTE ZU EINER INITIATIVE

Eürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der
1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehr:

Übergangsbestimmungen Art. 197
[Bei Ergänzung beifügen: «(neu)»]

nen politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative im Strafgesetzbuches.

a. ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmenden Namen und genauer Wohnadresse von mindestens sieben und höchstens 27

de _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der
und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde aus-

Unterschrift: **handschriftlich**

Amtsstempel oder
Gemeindestempel:

Zwingend nötig!

Kurzbegründungszeichen

- a. unleserlich;
 - b. nicht identifizierbar;
 - c. mehrfach unterschrieben;
 - d. von gleicher Hand;
 - e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;
 - f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
 - f1. kein Schweizer Bürgerrecht,
 - f2. minderjährig,
 - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen,
 - f4. gestorben,
 - f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,
 - f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt
(Beispiel: Wochenaufenthalter);
 - g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
 - h. falsches Geburtsdatum;
 - i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

- Gutzeichen

– oder Begründung für Ungültigkeit (s. «Kurzbegründungszeichen»)

Schlusskontrolle

Alles ausgefüllt?

4

Die Sonderfälle

Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften

Besonders heikel sind Unterschriften, die bereits durchgestrichen auf der Gemeinde eintreffen. In diesen Fällen muss im Kontrollfeld der Buchstaben «i» eingetragen werden.

Kennzeichnung eigener Korrekturen

Muss eine Gemeinde ihre ersten Angaben zur Stimmrechtsbescheinigung (beispielsweise die Streichung einer Unterschrift) korrigieren, so muss sie dies klar und amtlich vermerken.

Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse

Soweit dies für die Identifizierbarkeit einer unterzeichnenden Person (etwa bei lokal häufigem Geschlechtsnamen und ebenso gängigen Vornamen) nötig ist, ist nicht nur das Geburtsjahr, sondern das genaue Geburtsdatum auf der Unterschriftenliste anzugeben. Wer trotz Fehlens dieser Angabe **ohne ausserordentlichen Aufwand identifizierbar** ist, dessen Stimmrecht muss **bescheinigt** werden. Wo hingegen ein **falsches Geburtsdatum** eingetragen ist, ist die unterzeichnende Person zu **streichen**, soweit nicht feststeht, dass die zutreffende Originalunterschrift vorliegt. Das Gleiche gilt auch für Angaben betreffend die Adresse.

Gemeindefusionen

Hier ist zu vermeiden, dass die gleiche Person ein Volksbegehr mehr als einmal unterzeichnet. Am besten macht jede an der Fusion beteiligte Gemeinde pro Volksbegehr eine Daten-File, auf dem die Namen der Unterzeichnenden abgestrichen werden. Nach der Fusion können diese Daten abgeglichen werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ein eidgenössisches Referendum oder eine Volksinitiative unterzeichnen. Sie setzen in der Kolonne «Adresse» ihre Wohnadresse im **Ausland** (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die **Rubriken «Kanton, PLZ, Gemeinde» mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde** aus. Die ausländische Wohnadresse in der Kolonne Adresse gibt also der stimmregisterführenden Person den Hinweis, dass die oder der Unterzeichnende im speziellen **Stimmregister der Auslandschweizer** zu suchen ist. Dieses befindet sich je nach Kanton bei der Gemeinde selber oder ist zuweilen beim Kantonshauptort oder gar bei der Kantonalverwaltung zentralisiert. Ist die unterzeichnende Person im Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hingegen nicht eingetragen, so ist die Unterschrift für ungültig zu erklären.

Rätoromanische Initiativbögen

Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes, und so ist auch das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen in rätoromanischer Sprache erlaubt. Volksinitiativen werden auf Begehren des Initiativkomitees ins Rätoromanische übersetzt. Dies ist eher selten der Fall. Der rätoromanische Initiativtext wird im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht. Fehlt bei der Identifizierung einer Volksinitiative die nötige Sprachkenntnis, so hilft die Sprachnavigation auf der Website der Bundeskanzlei:

www.bk.admin.ch

Aktuell

Wahlen und Abstimmungen

Hängige Volksinitiativen

im Sammelstadium

5

Rechtliche Grundlagen

BPR = Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (**SR 161.1**) →

Art. 61 Unterschrift

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

www.admin.ch

Bundesrecht

Systematische
Rechtssammlung

Suche BPR oder VPR

VPR = Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (**SR 161.11**) →

Art. 18a Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

6

Checkliste und Hilfsmittel

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

	Eingangsstempel auf den Unterschriftenbögen ist angebracht		
	Sammelfrist ist abgeklärt		
	<p>Bescheinigungen werden laufend erledigt und unverzüglich retourniert</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens bis 10 Tage vor Ablauf: Per B-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt – spätestens 3 Tage vor Ablauf: Per A-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt – weniger als 3 Tage vor Ablauf: Nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt 		
	Pro Referendum oder Volksinitiative gibt es je ein eigenes Daten-File		
	<table border="1"> <tr> <td>Wenn nötig neu eröffnen</td> <td>Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen</td> </tr> </table>	Wenn nötig neu eröffnen	Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen
Wenn nötig neu eröffnen	Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen		

Kontrolle der Unterschriften

	Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt?	
	Gutzeichen bei gültigen Unterschriften ist gesetzt	<ul style="list-style-type: none"> – Person ist am Stichtag im Stimmregister verzeichnet – Name und Unterschrift sind eigenhändig angebracht worden
	<p>Ungültige Unterschriften sind durchgestrichen, und im Kontrollfeld ist die Streichung begründet</p> <p>Musste die Amtsperson einen eigenen Eintrag korrigieren, wurde das klar gekennzeichnet</p>	<p>Kurzbegründungszeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unleserlich; b. nicht identifizierbar; c. mehrfach unterschrieben; d. von gleicher Hand; e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich; f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit: <ul style="list-style-type: none"> f1. kein Schweizer Bürgerrecht, f2. minderjährig, f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen, f4. gestorben, f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft, f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter); g. eigenhändige Unterschrift fehlt; h. falsches Geburtsdatum; i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

Bescheinigung einzelner Bögen

Anzahl der gültigen Unterschriften sind auf dem Bogen eingetragen
Eigenhändige Unterschrift ist angebracht
Amtsstempel und amtliche Eigenschaft sind angebracht
Ort und Datum sind vermerkt

Bescheinigung mehrerer Bögen mit Gesamtbescheinigung

Die Gesamtbescheinigung ist auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde erstellt oder es wurde ein officielles Musterformular verwendet
Im Betreff sind der korrekte Titel sowie das Datum der Veröffentlichung der Volksinitiative oder des Referendums im Bundesblatt erwähnt
Die Anzahl der gültigen Unterschriften ist vermerkt
Die Gesamtbescheinigung ist eigenhändig unterschrieben
Der Amtsstempel ist angebracht
Das Datum ist vermerkt
Die dazugehörigen Unterschriftenbögen sind nummeriert
Gesamtbescheinigung und Unterschriftenbögen sind so miteinander verbunden (Bostitch, Schnur, Siegel), dass sie beim Transport nicht getrennt werden
Eine Kopie der Gesamtbescheinigung ist gemacht und abgelegt bis zur Erwahrung

Hilfsmittel

Unter folgender Internetadresse finden Sie das Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung, Formblätter für die Gesamtbescheinigungen und die Checkliste:

Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung:



Formblätter für Gesamtbescheinigungen:



Checkliste:



www.bk.admin.ch

Themen

Politische Rechte



Bei Fragen hilft die kantonale Verwaltung oder die Bundeskanzlei

Bei Fragen oder grösseren Problemen können die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber jederzeit die zuständige kantonale Dienststelle oder die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei kontaktieren: info@bk.admin.ch